

**SATZUNG
DES
GEWERBEVEREINS
STEINBACH (TAUNUS)**



§1

Name und Sitz

1. Der Gewerbeverein Steinbach (Taunus), nachstehend Verein genannt, ist eine Vereinigung selbständiger Steinbacher Unternehmer aus Handwerk, Handel, Klein- und Mittelindustrie, Dienstleistungsgewerbe und freien Berufen.

Der Verein führt den Namen

Gewerbeverein Steinbach (Taunus)

2. Sitz des Vereines ist Steinbach (Taunus). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Homburg vdH. einzutragen.

§2

Zweck

Zweck des Vereines ist, die Selbstständigen als ausgeprägte Träger freiheitlicher Lebensform zusammenzufassen, sie in ihrer Stellung in Wirtschaft und Staat zu Wohle der Gesamtheit zu erhalten, zu schützen und zu stärken.

Diese Aufgaben sollen erfüllt werden:

1. durch Erörterung der den gewerblichen Mittelstand berührenden Fragen auf wirtschafts-, steuer-, sozial- und gesellschaftspolitischem Gebiet.
2. durch Zusammenfassung gewonnener Erfahrungen und Austausch derselben.
3. durch Verbreitung von Informationen und Stellungnahmen zu aktuellen, die Selbstständigen betreffenden Probleme.
4. durch Beratung seiner Mitglieder in wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Belangen.

Der Verein dient keinen Erwerbszwecken und vertritt grundsätzlich keine rein fachlichen Interessen. Er verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele. Er ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden: Selbstständige im Sinne des §1 Ziffer 1 der Satzung.

§5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereines einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand einstimmig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
 - a. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
 - b. Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen laufenden monatlichen Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der 2. Mahnung begleicht.
 - c. Ein Mitglied kann vom erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Generalversammlungsbeschlüsse oder den Sinn und Zweck des Vereines verstößt.

Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Mit der Zustellung des Beschlusses des erweiterten Vorstandes ruhen die Rechte des Mitgliedes.

3. Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem Ausscheidenden am Vereinsvermögen und an den Einrichtungen des Vereines nicht zu.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen des Vereines teilzunehmen, soweit solche für diesen besonderen Zweck geschaffen sind.
2. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereines zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereines, seiner Mitglieder und seiner Ideen schaden könnte.

§7

Vereinsvermögen

1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - a. die Geldbeiträge der Mitglieder
 - b. Zuwendungen und Spenden
 - c. Überschuss aus der Umlage für die Informationen
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Generalversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§8

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Generalversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§9

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
2. Der Vereinsvorsitzende ruft die Generalversammlung alljährlich ein. Die Mitglieder werden hierzu mit Ort, Zeit und Tagesordnung und einer Frist von 10 Tagen schriftlich eingeladen. Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung beim Vereinsvorstand eingegangen sein, außer Dringlichkeitsanträge.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und ist stimmberechtigt.
4. Zur Beschlussfassung kommen nur solche Tagesordnungspunkte und solche Dringlichkeitsanträge, welche 24 Stunden vor Beginn der Generalversammlung eingegangen und vom erweiterten Vorstand genehmigt worden sind.
5. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstandes und muss auf Beschluss des erweiterten Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss sie innerhalb sechs Wochen einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen.
6. Der Generalversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder (alle zwei Jahre)
Wiederwahl ist zulässig.
- b. die Entlastung des Vorstandes.
- c. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
- d. die Beitragsordnung.
- e. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- f. die Vereinsauflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Für Satzungsänderungen ist die Antragsvorlage durch den erweiterten Vorstand erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§10

Der erweiterte Vorstand

Den erweiterten Vorstand bilden, der geschäftsführende Vorstand sowie je ein Beisitzer aus Handel, Handwerk, Klein- und Mittelindustrie, Dienstleistungsgewerbe und freien Berufen, die von diesen vorgeschlagen und in der Generalversammlung gewählt werden. Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vereinsvorsitzende führt den Vorsitz. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder mehr als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies verlangt.

§11

Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht:

1. aus dem geschäftsführenden Vorstand
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Satzmeister
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorgenannten und den Beisitzern.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
4. Das Amt als Vorstandsmitglied endet vorzeitig durch Niederlegung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Beschluss der Generalversammlung. Der erweiterte Vorstand kann ein Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung seines Amtes vorläufig entheben. Der Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
5. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung und des erweiterten Vorstandes. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan durch die Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand (geschäftsführende) ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vereinsvorsitzende hat den Vorsitz in den Zusammenkünften des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und in der Generalversammlung.
8. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

9. Der Schriftführer ist für die Abfassung der Protokolle der Vorstandssitzungen, der erweiterten Vorstandssitzungen und der Generalversammlung verantwortlich. Sie sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
10. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen. Er stellt zusammen mit dem Vorsitzenden den Haushaltsplan auf und legt ihn dem erweiterten Vorstand zur Genehmigung vor. Er hat der Generalversammlung Rechnung zu legen.
11. Der Vorstand gibt sich einer Geschäftsordnung.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

§12

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins muss nach den Richtlinien und Beschlüssen der Vereinsorgane von dem Vorsitzenden erledigt werden.

§13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens 1/3 der Stimmen nach §9, Ziffer 3, gestellt, so ist eine nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Generalversammlung einzuberufen. Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenden Stimmen gefasst werden.
2. Die Abwicklung des Vereins nach beschlossener Auflösung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen durch zwei zu bestimmenden Vorstandsmitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereines sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr an die mit der Abwicklung der Geschäfte des Vereines Beauftragten zu zahlen. Das nach der Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen wird durch die Generalversammlung, die die Auflösung beschließt, unter Mitwirkung des Finanzamtes dem Roten Kreuz zugeführt.

§14

Schlussbestimmung

Soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen finden durch Zuruf statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.

L. Spitta
A. von
Günther Staudt
Wolfgang Klemm
Hermann Baumgärtel
J. Weisler
F. Jöcher
Lore Hedderg
Alwin Kossing
Hermann Schick

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 13. Juni 1972 in Steinbach (Taunus) einstimmig beschlossen.